Soll aber der Satz als civilrechtliche Folge gelten, so kann unmöglich der Jagdberechtigte selbst bei Mißbrauch allen und jeden Schaden zu vergüten gehalten sein; es wird dann vielmehr immer erst ermittelt werden müssen, in wieweit der Schaden durch das überzählige Wild entstanden sei? Denn wenn z. B. ein Huthungsberechtigter, der 500 Schafe aufzutreiben befugt ist, mit 600 Schafen die Fluren betreibt, so würde er nur wegen der 100 Stück, die er zu viel aufgetrieben hat, zum Schadenersatz verbunden sein, nicht wegen 600 Stück. Es scheint mir daher dieser Vorschlag weder dem Principe, was in unserer Gesetzgebung liegt, angemessen, noch überhaupt praktisch ausführbar zu sein. Hierin dürfte zugleich eine Widerlegung desjenigen enthalten sein, was ein anderes Mitglied der Majorität der Deputation, Hr. Bürgermeister Wehner, vorhin aussprach. Wende ich mich nun zu denjenigen Herren, welche die Vergütung beschränkt wissen wollen, so gehen die gestellten Amendements zunächst darauf, die Rehe ganz auszulassen. Der Hr. v. Thielau bemerkte, daß nach der wörtlichen Auslegung unter Wild Rehe nicht verstanden werden könnten. Ich muß hierbei in Bezug auf eine wörtliche Auslegung des Gesetzes auf das zurückweisen, was ich in dieser Beziehung bereits gegen das Separatvotum unter II. erinnert habe, daß man nämlich bei der authentischen Interpretation nur auf den Sinn und Geist des Gesetzes sehen müsse. Ist nun bei den Rehen ein gleicher Grund wie bei dem Hoch- und Schwarzwild vorhanden, so werden nach dem Grundsatze: gleiche Gründe, gleiche Bestimmungen, auch die Schäden von Rehen in Feldern verursacht mit aufzunehmen sein. Der Hr. v. Thielau bezog sich noch darauf, daß die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts eine Vergütung von Rehschäden bisher nicht ausgesprochen hätten. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob überhaupt schon irgend ein Urthel zur Execution gekommen sei, wo auf Vergütung von Wildschäden erkannt worden; gewöhnlich sind bisher alle an dem Beweis der Prämissen gescheitert, auf die es ankam. Soviel muß ich aber bemerken, daß das Oberappellationsgericht allerdings und nach der Ansicht der Regierung ganz richtig den Grundsatz ausgesprochen hat, daß das General-Gouvernements-Patent sich zwar nicht auf Holzungen beziehe, daß aber in Ansehung der Schäden auf den Feldern kein Unterschied zwischen Rehen und Hochwild zu machen sei. Hr. Graf Hohenthal (Püchau) sprach sich ebenfalls für die Weglassung der Rehe aus. Er führte an, es habe das General-Gouvernements-Patent nur den Grundbesitzer vor allzugroßen Wildschaden sichern wollen. Ich erinnere dagegen, daß dieses Patent in der Größe der Schäden keinen Unterschied macht, sondern daß es ganz im Allgemeinen bestimmt, der Wildschaden soll vergütet werden. Es führt derselbe ferner an, es bedürfe jenes Patent einer authentischen Interpretation nicht, weil das vormalige geheime Finanzcollegium im Jahre 1818 eine solche bereits gegeben habe, indem in der dem Generale vom 19. Januar 1818 beigefügten Tabelle nur von Roth- und Schwarzwild, ingleichen von Schäden an den Feldfrüchten die Rede sei. Das Ministerium hat selbst dieses Generale, im Zusammenhange mit dem Gouvernementspatente und anderen Umständen, als Erkenntnißquelle für die Erläuterung angeführt; allein eine authentische Interpretation kann man es nicht nennen. Es ist hier nicht ein Jagdpolizeigesetz in Frage, sondern ein Gesetz, was das privatrechtliche Verhältniß zwischen Jagdberechtigten und Grundbesitzern regulirt. Es betraf nicht blos die fiscalischen, sondern auch Privatjagden und ein solches Gesetz gehörte nicht blos für das vormalige geheime Finanzcollegium, was auch daraus hervorgeht, daß, wie auch in den Motiven angeführt, die Landesregierung befragt worden ist, die damals sich für das Fortbestehen des Generalgouvernementspatents ausgesprochen hat. Von einer schon ertheilten authentischen Interpretation kann also hier nicht die Rede sein. Der geehrte Sprecher erwähnt ferner, es müßte sich der Grundbesitzer jeden Schaden gefallen lassen, wenn er nur in der Hauptbenutzung seines Grundeigenthums nicht gestört werde. Dieser Grundsatz würde richtig sein, wenn das Land noch im Naturzustande wäre, das Wild sich nur durch die von der Natur allein ihm dargebotene Aeßung nährte, wo aber der Grund und Boden mit Mühe und Kosten vom Eigenthümer zur Saat bestellt wird, da wird man diesen Grundsatz allein nicht behaupten können. Wenn der geehrte Redner sich ferner über die Spruchcollegien äußert, und daß diese in neuerer Zeit die Verpflichtung zu Schädenvergütungen sehr ausgedehnt hätten, so muß ich dem bestimmt widersprechen. Es ist nicht zu leugnen, daß in neueren Zeiten, jemehr das Wild abgenommen, die Beschwerden wegen Wildschäden zunehmen; es ist auch nicht zu leugnen, daß dies in dem immer mehr überhand nehmenden Wunsch, den Grund und Boden völlig frei zu haben, liegen dürfte; allein ich muß die Behörden in Schutz nehmen, wenn er ihnen beimessen will, daß sie dem Zeitgeiste nachgegeben. Im Gegentheil sprechen die Entscheidungen fast aller Behörden, die ich vor mir habe, sich dahin aus, daß das Generalgouvernementspatent auf Schäden in den Holzungen nicht zu beziehen sei, und daß eine Ausdehnung darauf das Jagdrecht völlig aufheben werde. Im Uebrigen glaube ich nicht, zur Vertheidigung der Recht sprechenden Behörden irgend etwas noch weiter anführen zu müssen, namentlich in Bezug darauf, daß sie den durch Rehe an den Feldfrüchten verursachten Schaden mit aufgenommen haben; sie sind nur bei der, dem Generalgouvernementspatent von der Regierung selbst jetzt vertheidigten Auslegung stehen geblieben. Zur Vertheidigung des Entwurfs, in soweit hiernach auch der von Rehen in Feldern angerichtete Schaden vergütet werden soll, brauche ich mich übrigens nur auf den Bericht zu beziehen, den die Deputation der geehrten Kammer am vorigen Landtag erstattet hat, worin vorgeschlagen war, man möchte auch die durch Rehe in den Feldern veranlaßten Schäden als zur Vergütung geeignet mit aufnehmen; dieser Vorschlag ist damals mit 25 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Nun bescheide ich mich zwar, daß ein Landtag nicht die Fortsetzung des vorigen sei, allein gerade von einer Kammer, deren Mitglieder nicht wechseln, muß man doch hoffen, daß sie dies nicht wieder zurückziehen werde. Wenn damals von dem

SLUB
Wir führen Wissen.